

872 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Familienausschusses

über die Regierungsvorlage (171 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1988 — JWG 1988)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das aus dem Jahr 1954 stammende Jugendwohlfahrtsgesetz, das in weiten Bereichen nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen entspricht, ersetzt werden. Das bisher in Geltung gestandene Jugendwohlfahrtsgesetz trägt weiters nicht den geänderten Anschauungen über eine zielgerichtete Sozialarbeit und den in diesen Bereichen gewonnenen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung. Schließlich ist es den tiefgreifenden Änderungen auf dem Gebiet des Familienrechts nicht angepaßt worden.

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll das Jugendwohlfahrtsrecht an die geänderten Verhältnisse durch Verstärkung des Dienstleistungscharakters der Träger der Jugendwohlfahrt und verstärkte Heranziehung von Trägern der freien Jugendwohlfahrt für Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege angepaßt werden. Außerdem finden allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und geänderte Anschauungen über eine zielgerichtete Sozialarbeit Berücksichtigung. Es erfolgt weiters die Abstimmung des Jugendwohlfahrtsrechtes auf die Ergebnisse der Reform des Familienrechts.

Ein entsprechender Gesetzentwurf war bereits in der XVI. GP eingebbracht (RV 357 der Beilagen) und in einem Unterausschuß des Familienausschusses vorbehandelt worden. Eine der Unterausschusssitzungen wurde als Experten-Hearing gestaltet. Die Beratungen konnten aber infolge der Beendigung dieser Gesetzgebungsperiode nicht zu Ende geführt werden. In der XVII. Gesetzgebungsper-

iode wurde daher ein modifizierter Gesetzentwurf von der Bundesregierung vorgelegt.

Der Familienausschuß hat diese Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 13. Oktober 1987 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch die Frau Abgeordnete Dkfm. Ilona Graenitz wurde zur Vorbehandlung ein Unterausschuß eingesetzt, dem seitens des Klubs der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte die Abgeordneten Elfriede Karl (Schriftführerin), Adelheid Praher, Dr. Preis, Dr. Rieder, Gabrielle Traxler (Obfrau) und Ella Zipsper, seitens des Parlamentsklubs der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Rosemarie Bauer, Dr. Fasslabend, Dr. Gaigg, Dr. Hafner (Obmann-Stellvertreter), Dr. Marga Hubinek und Karas, seitens des Klubs der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Klara Motter (Schriftführerin) und Mag. Karin Praxmarer sowie seitens des Grünen Klubs der Abgeordnete Srb angehörten.

Nach der Neuwahl der Ausschüsse durch den Nationalrat am 10. Dezember 1987 auf Grund einer beim Präsidenten angemeldeten Veränderung im Stärkeverhältnis der Klubs ergab sich eine Veränderung insofern, daß dem Familienausschuß kein Mitglied des Grünen Klubs mehr angehört. Bei der Wiedereinsetzung des Unterausschusses und dessen Neukonstituierung wurden von der SPÖ, der ÖVP sowie der FPÖ dieselben Mitglieder wieder in den Unterausschuß nominiert und in ihren Funktionen wiedergewählt. Der Grüne Klub konnte kein Mitglied mehr namhaft machen. Die Verhandlungen des Unterausschusses erfuhren durch diese Neuwahl jedoch keine Unterbrechung.

Vom Klub der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte wurden später an Stelle der ausgeschiedenen Abgeordneten Ella Zipsper die Abgeordnete Mag. Evelyn Messner sowie an Stelle des

Abgeordneten Dr. Preiß der Abgeordnete Dr. Müller für den Unterausschuß namhaft gemacht.

Der Unterausschuß hat in insgesamt fünf Sitzungen die Regierungsvorlage eingehend beraten und dabei Einvernehmen über den Gesetzesentwurf in modifizierter Fassung, einen Entschließungsantrag sowie Vorschläge für Ausschlußfeststellungen erzielt.

Dem Familienausschuß wurde in seiner Sitzung am 2. Februar 1989 vom Unterausschuß ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

Bei der Abstimmung wurden der Gesetzentwurf wie auch ein Entschließungsantrag jeweils in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Die Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage wurden wie folgt begründet:

Zu § 8

Die Änderung im Abs. 1 erfolgt einerseits im Dienst verbesserter Legistik und andererseits im Dienste klarerer Terminologie.

Zu § 19

Die neu eingefügte einjährige Frist enthält einen Spielraum, der eine flexible Gestaltung der Pflegeaufsicht ermöglicht.

Zu §§ 26 und 27

Die Regelungen der Hilfen zur Erziehung wurden sprachlich vereinfacht und mit einer einheitlichen Terminologie im Dienst der Rechtsklarheit ausgestattet.

Die bisher in der Regierungsvorlage 171 BlgNR 17. GP als Erziehungshilfe bezeichneten Maßnahmen — sie belassen den Minderjährigen in seiner Umgebung — wird in „Unterstützung der Erziehung“ umbenannt. Dadurch soll gesichert werden, daß die von ihr betroffenen Minderjährigen nicht unnütz stigmatisiert werden. Die im § 27 vorgenommene terminologische Umstellung zieht Änderungen der §§ 39, 40 und 43 nach sich. Diese sind in den soeben genannten Bestimmungen berücksichtigt worden.

Der § 26 zählt die Arten der Hilfen zur Erziehung auf; die Aufzählung orientiert sich — anders als dies in der Regierungsvorlage der Fall war — nunmehr an zwei Kriterien: das eine Einteilungskriterium ist die Freiwilligkeit der Erziehungsbe rechtigten, das andere berücksichtigt, ob der Minderjährige in seiner Umgebung belassen wird (dies ist bei der in § 27 geregelten Unterstützung der Erziehung der Fall) oder, ob er nicht in seiner bisherigen Umgebung verbleiben kann; das letztere

gilt für die volle Erziehung (§ 28). Als „(Erziehungs-)Maßnahme“ wird jeweils immer die im konkreten Einzelfall getroffene Regelung verstanden.

Die neuen Begriffe finden sich auch in den §§ 27 ff.

Zu §§ 29 und 30

Die Ersetzung des Wortes Erziehungsmaßnahme(n) durch das Wort Erziehungshilfe(n) ist Ausdruck der im § 26 geänderten Terminologie.

Zu § 31

Die Ausdrücke im Abs. 1 und 3 sind der im § 26 geänderten Terminologie angepaßt worden. Dabei bezeichnet der Ausdruck „Hilfe zur Erziehung“ die allgemeinen Kategorien, der Ausdruck „Maßnahme“ hingegen die im Einzelfall getroffene und durchgeföhrte Hilfe im Rahmen der allgemein umschriebenen Möglichkeiten.

Zu § 32

Der Abs. 1 soll ausdrücken, daß zunächst — unbeschadet der Pflicht zum Tragen und Ersetzen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt — der Jugendwohlfahrtsträger aufzukommen hat. Die Regelung des Abs. 2 trägt der unterschiedlichen Organisationsform der öffentlichen Jugendwohlfahrt in den Ländern Rechnung.

Durch den letzten Satz des Abs. 2 soll ausdrücklich klargestellt werden, daß — unabhängig von der Frage der endgültigen Kostentragung — die im Einzelfall notwendige Maßnahme ohne Verzögerung auszuwählen und durchzuführen ist.

Zu § 37

Der Ausschuß schlägt vor, die Hilfeleistungspflicht der Finanzämter nicht mehr bloß „hilfsweise“ (so Regierungsvorlage), sondern „in gleicher Weise“ wie die Auskunftspflicht der Arbeitgeber und der Träger der Sozialversicherung zu regeln. Je nach dem Einzelfall wird es zweckmäßig sein, von vornherein bloß einen dieser drei möglichen Wege zur Vermögens- und/oder Einkommensermittlung zu beschreiben.

So kommt bei „Selbständigen“ die Befassung von Arbeitgebern schon begrifflich nicht in Betracht; bei den nicht sozialversicherten „Selbständigen“ wäre die Befassung der Träger der Sozialversicherung sinnlos.

Umgekehrt wird bei „Unselbständigen“ die Befassung des Finanzamtes im Regelfall entbehrlich sein, wenn der Betroffene bloß Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bezieht und Anhaltspunkte für eine zweite Lohnsteuerkarte

872 der Beilagen

3

oder einkommensteuerpflichtiges Vermögen nicht vorliegen.

Im Ergebnis ermöglicht die vorgeschlagene Fassung, im Einzelfall jeweils den zweckmäßigsten Weg der Ermittlung ohne Umschweife zu wählen.

Zu § 38

Im Abs. 1 wurden die Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben erweitert; auch Anträge der Träger der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 8 sollen von Stempel- und Rechtsgebühren befreit sein.

Zu §§ 39 und 40

Die Änderungen dienen der Rechtsklarheit und der Bereinigung der Terminologie (vgl. §§ 26 ff.).

Zu § 41

Im zivilrechtlichen Teil der Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts ist auf Grund der Ergebnisse der Beratungen des Unterausschusses des Justizausschusses Übereinstimmung zu einer weitgehenden Änderung der Bestimmungen über die Anerkennung der Vaterschaft erzielt worden. Deren materiell-rechtlicher Teil soll nach wie vor in den §§ 163 b ff ABGB geregelt sein. In Entsprechung zum § 163 c Abs. 1 Z 2 ABGB wird nun im Abs. 1 jedem Jugendwohlfahrtsträger verpflichtend aufgetragen, die vor ihm abgegebenen Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind zu beurkunden und zu beglaubigen.

Nun ist noch erforderlich, diese Bestimmung durch die im Personenstandswesen begründete Pflicht zur Übersendung von Ausfertigungen der beurkundeten und beglaubigten Erklärungen an die zuständige Personenstandsbehörde zu verankern. Überdies ist auch eine Pflicht zu einer entsprechenden Verständigung des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers — also des Jugendwohlfahrtsträgers, der im Einzelfall die Angelegenheiten des Minderjährigen führt — zu verankern, weil künftighin, im Dienst der Bürgerfreundlichkeit, jeder Jugendwohlfahrtsträger zur Beurkundung und Beglaubigung zuständig sein soll; freilich besteht eine Verständigungspflicht (Abs. 2) nur dann, wenn aus der Sicht des die Erklärung entgegennehmenden Jugendwohlfahrtsträgers ein anderer Jugendwohlfahrtsträger tatsächlich Angelegenheiten des Minderjährigen besorgt; daher heißt es „gegebenenfalls“.

Diese Bestimmung findet sich im Abschnitt über das unmittelbar anzuwendende Bundesrecht; es handelt sich ja um einen Ausfluß einerseits der zivilrechtlichen Beurkundungs- und Beglaubigungsfunktion, andererseits um eine im Personenstandswesen begründete Verständigungspflicht.

Zu § 43

Der letzte Satz ist der im § 26 geänderten Terminologie angepaßt worden.

Außerdem traf der Ausschuß — auf Vorschlag des Unterausschusses — einvernehmlich folgende Feststellungen:

Zu § 1

Der Abs. 1 Z 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes umschreibt den Rahmen der Maßnahmen, die als Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge in Betracht kommen. Damit werden die zeitgemäßen gesetzlichen Grundlagen für alle positiven Maßnahmen im Interesse der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht (Abs. 1), sowie von Säuglingen und deren Eltern und zugleich auch für alle notwendigen Hilfen vom frühestmöglichen Zeitpunkt an im Interesse der Gesundheit und Entwicklung des Kindes verbessert.

Die in den Erläuterungen der Regierungsvorlage getroffenen Feststellungen, daß das Jugendwohlfahrtsrecht das Strafrecht nicht berühren kann, fanden im Familienausschuß keinen Widerspruch. Der neu gefaßte Abs. 2 stellt dies ausdrücklich klar.

Zu § 8

Der Ausschuß hat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Vertreter der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrtseinrichtungen zum Zwecke einer gedeihlichen Zusammenarbeit auf Länderebene miteinander Gespräche führen sollen, um ein koordiniertes Vorgehen zu erreichen.

Zum § 8 Abs. 2 geht der Ausschuß von folgenden Überlegungen aus:

Für das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen ist zunächst zu klären, zu welchen Aufgaben der Jugendwohlfahrt eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt herangezogen werden soll. Diese hat der Eignungswerber in seinem Antrag anzugeben.

Im Ermittlungsverfahren ist klarzustellen, ob die im Anbringen angeführten Aufgaben „nichthoheitliche“ sind, also wenn sie von Mitarbeitern öffentlicher Jugendwohlfahrtsträger wahrgenommen wären, im Rahmen der „Privatwirtschaftsverwaltung“ durchzuführen sind. Es darf sich aber nicht um öffentlich-rechtliche Aufgaben handeln, die mit den Mitteln der Hoheitsverwaltung (etwa Bescheide, Akte unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt, Beurkundung) zu besorgen sind.

Ist diese grundlegende Voraussetzung geklärt, so kommt es nicht nur auf die erforderlichen Sachmittel an, etwa geeignete Räumlichkeiten und Kommunikationseinrichtungen, sondern auch auf die personelle Ausstattung der betreffenden Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt. Die fachliche Qualifikation der in der freien Jugendwohlfahrt

2

Tätigen soll — ähnlich wie dies für die Angehörigen der öffentlichen Jugendwohlfahrt im § 6 vorgesehen ist — dann angenommen werden, wenn sie über eine vergleichbare Ausbildung verfügen; demnach sollen die Mitarbeiter von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt befähigt sein, soziale Probleme zu erkennen und aufzudecken und zu persönlichen Konflikten sachgerechte Lösungen anzubieten.

Selbstverständlich kann die Ausführungsgesetzgebung der Länder weitere Kriterien für die Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vorsehen, etwa ein bestimmtes Alter, allenfalls eine bestimmte Ausbildung dieser Mitarbeiter.

Zu § 12

Der Abs. 1 ist sprachlich verbessert, die „Familienberatung“ und „Familientherapie“ als wichtiges Mittel zur Bewältigung von familienbezogenen Krisen sind auch in der beispielhaften Aufzählung der Z 1 ausdrücklich erwähnt.

Im übrigen stellt der Ausschuß fest, daß die sozialen Dienste selbstverständlich in allen menschlichen Krisensituationen, die sich auf Minderjährige auswirken, angeboten werden sollen. Dies gilt etwa für Konflikte, die noch vor einem Ehescheidungsverfahren, aber auch während desselben und nach der Ehescheidung auftreten.

Zur Konkretisierung des Begriffes „abweichendes Verhalten“ (Z 4) gibt der Ausschuß folgende Hinweise: Nach Günter Hartfiel, Wörterbuch der Soziologie, Alfred Kröner Verlag 1972, 4, muß „abweichendes Verhalten aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem allgemein als gültig angesehenen normativen Rahmen der für die betreffende Situation bedeutsamen Verhaltenserwartungen einerseits und der Motivationsstruktur sowie dem tatsächlichen Handeln der sich abweichend verhaltenden Person andererseits beurteilt werden“.

Unter dem als „gültig angesehenen normativen Rahmen“ sind somit nicht nur die gesetzlichen Verhaltensregelungen, sondern auch allgemeine Erwartungshaltungen der Gesellschaft, schließlich auch konkrete Anordnungen, besonders der Eltern (Erziehungsberechtigten, vgl. § 146 a ABGB), zu verstehen.

Freilich gibt es einen Spielraum zulässiger Abweichungen von den meisten Normen. „Abweichendes Verhalten ist somit nicht jegliches Nichtbeachten einer Idealnorm, sondern vielmehr ein Verhalten, das den erlaubten Spielraum weit überschreitet“ (Reece Mc Gee, Soziologie, die uns angeht, Berlin 1976, 225).

Zum Zusammenarbeitsgebot des Abs. 2 stellt der Ausschuß fest, daß unter den „anderen Einrichtungen“ auch solche des Jugendschutzes und der Sozialhilfe zu verstehen sind. Beide Aufgaben werden von den Ländern wahrgenommen; in diesem

Rahmen sind bereits wertvolle Einrichtungen entwickelt worden, die — im Wege der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt — der Erfüllung von Aufgaben der sozialen Dienste nutzbar gemacht werden können.

Zu § 15

Zur Auslegung des in Abs. 2 verwendeten Begriffes des „Wohles des Kindes“ verweist der Ausschuß auf den § 178 a ABGB.

Zwar ist auch in dieser Gesetzesstelle der Begriff des Kindeswohles nicht (abschließend) definiert, jedoch wird ausgesagt, was bei seiner Beurteilung zu berücksichtigen ist (vgl. Pichler in Rummel, ABGB, Rdz 1 zu § 178 a): Demnach werden die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen sein. Nun könnte bei der Vermittlung des Pflegeplatzes die Frage auftauchen, ob die Lebensverhältnisse der leiblichen Eltern („Herkunftsfamilie“) oder der Pflegeeltern (Pflegepersonen) zu berücksichtigen seien. Die richtige Antwort kann nur lauten: sowohl als auch; denn bei der Auswahl des günstigsten Pflegeplatzes wird man auch darauf achten müssen, daß der für ein Kind im allgemeinen ohnedies nicht sehr vorteilhafte Wechsel seines Aufenthalts und damit seiner Umgebung nicht noch durch wesentliche Unterschiede zwischen den für das Kind bisher maßgeblichen Lebensverhältnissen und denen seines neuen Umfeldes erschwert wird.

Zu § 16

Zum Abs. 2 stellt der Ausschuß fest, daß die Anzahl der durch eine Pflegeperson zu betreuenden Pflegekinder für ihre gedeihliche Entwicklung eine wesentliche Rolle spielt. Bei einer Durchschnittsbetrachtung wird davon auszugehen sein, daß Pflegepersonen zum Nachteil des Kindes überfordert sind, wenn sie mehr als drei oder vier Kinder betreuen müssen. Bei Tagessüttern wird man von einer größeren Anzahl, etwa dem Doppelten, ausgehen können. Selbstverständlich können diese Zahlen nur eine allgemeine Richtlinie sein; je schwieriger die Betreuung und die Erziehung eines Pflegekindes im Einzelfall ist — sei es, daß es bisher besondere Erziehungs Schwierigkeiten bereitet hat oder daß es durch eine körperliche oder psychische Krankheit oder geistig behindert ist —, desto niedriger wird die zulässige Höchstzahl der Pflegekinder sein müssen.

Zu § 17

Zur Z 2 des Abs. 1 stellt der Ausschuß fest, daß die zahlenmäßige Bedeutung dieser Ausnahme gering ist. Zunächst ist nicht jede Unterbringung eines Lehrlings bei seinem Lehrherrn ein Pflegever-

872 der Beilagen

5

hältnis, weil dazu ja erforderlich wäre, daß es als „Pflegeverhältnis“ von den Eltern, dem Jugendwohlfahrsträger oder vom Gericht begründet worden wäre (vgl. § 137 a ABGB). Meist wird es sich bloß um die Gewährung einer Unterbringung, allenfalls auch um die Gewährung der Kost (also um die sogenannte „freie Station“), handeln. Dazu kommt, daß der Personenkreis der Z 2 auch von seinen altersmäßigen Voraussetzungen her gesehen sehr klein ist; es kommen nämlich nur Personen zwischen dem 15. Lebensjahr (Ende der Schulpflicht) und dem 16. Lebensjahr (vgl. § 16 Abs. 1) in Betracht.

Zu weiteren landesgesetzlich vorzusehenden Ausnahmen im Sinn des **Abs. 2** hält der Ausschuß fest, daß darunter etwa Inhaber der im § 22 Abs. 1 genannten Heime und sonstigen Einrichtungen zur Übernahme Minderjähriger in Pflege und Erziehung, aber auch Anstalten, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen, verstanden werden können.

Bayr
Berichterstatter

Zu § 19

Der Änderungsvorschlag des Ausschusses beruht auf der Überlegung, daß sich der Jugendwohlfahrsträger grundsätzlich seiner Pflicht zur Pflegeaufsicht nicht entziehen können soll. Als Folge dieser Auffassung wurde der Abs. 2 des § 19 der RV 171 BlgNR 17. GP — dieser sah vor, daß von der Pflegeaufsicht abgesehen werden könne, wenn die einwandfreie Pflege und Erziehung des Pflegekindes gewährleistet scheinen — fallen gelassen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Familienausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung 1
erteilen sowie
2. die beigedruckte Entschließung 2
annehmen.

Wien, 1989 02 02

Gabrielle Traxler
Obfrau

/1

**Bundesgesetz vom xxxx, mit dem
Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und
unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 — JWG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER TEIL

Grundsatzbestimmungen

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt

§ 1. (1) Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (öffentliche Jugendwohlfahrt) hat

1. für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge).

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben davon ebenso unberührt wie das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch).

Familie und öffentliche Jugendwohlfahrt

§ 2. (1) Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.

(2) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.

(3) Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders auch dann der Fall,

wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3. Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Inland haben; österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Trägerschaft und Besorgung

§ 4. (1) Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land (Jugendwohlfahrtsträger).

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche Organisationseinheiten die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu besorgen haben.

Örtliche Zuständigkeit

§ 5. (1) Die örtliche Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen nach dem Aufenthalt des Betroffenen.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Jugendwohlfahrtsträger örtlich zuständig, in dessen Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Doch hat in einem solchen Fall der Jugendwohlfahrtsträger, in dessen Bereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Kosten zu ersetzen.

Fachliche Ausrichtung

§ 6. (1) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, daß die öffentliche Jugendwohlfahrt von geeigneten Kräften durchgeführt wird. Sie hat auch für die erforderliche Fortbildung vorzusorgen.

(2) Erfordert es die Durchführung der Aufgabe, so sind ausgebildete Fachkräfte heranzuziehen.

(3) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Berücksichtigung der maßgeblichen Fachbereiche zu gewähren.

872 der Beilagen

7

Planung und Forschung

§ 7. Die Jugendwohlfahrsträger haben bei ihrer Planung die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls haben sie sich um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen.

Freie Jugendwohlfahrt

§ 8. (1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrsträger jedoch unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden.

(2) Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des Eignungswerters der öffentliche Jugendwohlfahrsträger mit Bescheid. Die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt unterliegen sodann der Fachaufsicht des Trägers der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

(3) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat der öffentliche Jugendwohlfahrsträger die Eignung der Einrichtung zu überprüfen, erforderlichenfalls neu zu entscheiden.

Verschwiegenheitspflicht

§ 9. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zu verpflichten.

Kinder- und Jugandanwalt

§ 10. Die Jugendwohlfahrsträger sind berufen,

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen.

2. HAUPTSTÜCK**Leistungen der Jugendwohlfahrt****1. Abschnitt****Soziale Dienste****Vorsorge für soziale Dienste**

§ 11. (1) Soziale Dienste sind Hilfen zur Dekkung gleichartig auftretender Bedürfnisse werden-

der Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der Familie.

(2) Die Jugendwohlfahrsträger haben vorzusorgen, daß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf die regionalen Verhältnisse und die Bevölkerungsstruktur ist Bedacht zu nehmen.

Soziale Dienste

§ 12. (1) Als soziale Dienste sollen besonders angeboten werden

1. allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, für Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte, besonders zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Familienberatung, Familientherapie, Kinderschutzzentren,
2. vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien,
3. Hilfen für die Betreuung unmündiger Kinder, etwa durch Mutter-Kind-Wohnungen, Kinderkrippen und Tagesmütter,
4. Hilfen an die Eltern, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger,
5. Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.

(2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung und anderer Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

Entgelt

§ 13. Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob und welche Entgelte für soziale Dienste zu entrichten sind. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen.

2. Abschnitt**Pflegekinder****Begriff**

§ 14. Als Pflegekinder im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden.

Vermittlung von Pflegeplätzen

§ 15. (1) Die Vermittlung von Pflegeplätzen ist dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Kindes zu dienen. Es muß begründete Aussicht bestehen, daß zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung hergestellt wird. Ein Entgelt für die Vermittlung ist unzulässig.

(3) Die Landesgesetzgebung darf vorsehen, daß dafür auch Träger der freien Jugendwohlfahrt zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgabe gewährleisten und Hilfen nach § 20 anbieten können.

Pflegebewilligung

§ 16. (1) Pflegekinder unter sechzehn Jahren dürfen nur mit Bewilligung des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers in Pflege und Erziehung genommen werden.

(2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis und nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vorliegen. Tagesmüttern dürfen allgemeine Bewilligungen erteilt werden.

(3) Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern (Pflegepersonen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

§ 17. (1) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

1. für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden,
2. im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten,
3. wenn der Jugendwohlfahrtsträger auf Grund seines Erziehungsrechts das Pflegeverhältnis begründet hat,
4. wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

(2) Die Landesgesetzgebung darf weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestimmen.

§ 18. Die Pflegebewilligung ist zu widerrufen, wenn es das Wohl des Kindes erfordert. Der § 16 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Pflegeaufsicht

§ 19. Der Jugendwohlfahrtsträger hat, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 1 Z 1, in angemesse-

nen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinn des § 146 ABGB gewährt werden. Die für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes Verantwortlichen haben die Pflegeaufsicht zu ermöglichen.

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

§ 20. Die Übernahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren soll gemäß ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Minderjährigen entsprechend vorbereitet werden. Die Jugendwohlfahrt hat den Pflegeeltern (Pflegepersonen) Aus- und Fortbildungsaufbauten und diesen sowie dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie Beratungshilfe anzubieten.

Pflegegeld

§ 21. Die Landesgesetzgebung hat das Pflegegeld zu regeln, das Pflegeeltern (Pflegepersonen) auf ihren Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten erhalten. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die Unterhaltskosten zu berücksichtigen.

3. Abschnitt

Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige

Bewilligung und Aufsicht

§ 22. (1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§ 28) und ganzjährig betrieben werden, dürfen nur mit Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers errichtet und betrieben werden. Sie unterliegen seiner Aufsicht.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

(3) Die Landesgesetzgebung darf Ausnahmen für bestimmte Zeit von der Bewilligungspflicht bestimmen, wenn die Erfüllung des vorstehenden Gesetzeszwecks in anderer Weise gewährleistet ist.

Anzeigepflicht

§ 23. Jugenderholungsheime und Ferienlager sind anzeigepflichtig. Das Nähere regelt die Landesgesetzgebung; sie darf auch Ausnahmen von der Anzeigepflicht bestimmen.

4. Abschnitt

Vermittlung der Annahme an Kindesstatt
Grundsätze

§ 24. (1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt ist dem Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Es muß begründete Aussicht bestehen, daß zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Ein Entgelt für die Vermittlung ist unzulässig.

(3) Die Landesgesetzgebung darf vorsehen, daß dafür auch Träger der freien Jugendwohlfahrt anerkannt werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben gewährleisten. Der § 8 gilt sinngemäß.

Vermittlung in das Ausland

§ 25. Die Landesgesetzgebung hat besondere Bestimmungen über die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt in das Ausland vorzusehen.

5. Abschnitt**Hilfen zur Erziehung****Arten der Hilfen**

§ 26. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren. Es ist jeweils die gelindste, noch zum Ziel führende, Maßnahme zu treffen.

Unterstützung der Erziehung

§ 27. Die Unterstützung der Erziehung umfaßt besonders

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,
2. die Förderung der Erziehungsmaßnahmen der Familie, besonders auch zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung,
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen,
4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen,
5. die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung.

Volle Erziehung

§ 28. (1) Zur vollen Erziehung gehören Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflege-

familie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Z 5).

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie den Vorrang.

Freiwillige Erziehungshilfen

§ 29. (1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Jugendwohlfahrtsträger.

(2) Der Jugendwohlfahrtsträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

Erziehungshilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

§ 30. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat der Jugendwohlfahrtsträger das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen Erforderliche zu veranlassen.

Durchführung

§ 31. (1) Die Durchführung der Hilfen zur Erziehung obliegt dem Jugendwohlfahrtsträger.

(2) Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen.

(3) Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

Vorläufige Kostentragung

§ 32. (1) Unbeschadet der Pflicht zum Tragen und Ersetzen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt hat zunächst für diese der Jugendwohlfahrtsträger aufzukommen.

(2) Die Landesgesetzgebung darf andere, durch Landesgesetz geregelte, Rechtsträger zum vorläufigen Tragen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt bestimmen. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß im Einzelfall die zweckmäßigste Maßnahme ohne Verzögerung ausgewählt und durchgeführt werden kann.

Kostentragung, Kostenersatz

§ 33. Die Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls

rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Unterhaltpflichtigen haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind.

Übertragung von Rechtsansprüchen

§ 34. Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfs dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den die volle Erziehung gewährenden Jugendwohlfahrtsträger unmittelbar kraft Gesetzes auf Grund einer Anzeige an den Dritten über. Der zweite Satz des § 1395 und der § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

3. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen

§ 35. (1) Die Landesgesetzgebung hat Strafbestimmungen zu erlassen und deren Wirksamkeit davon abhängig zu machen, daß die Straftat nicht nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

(2) Freiheitsstrafen dürfen nicht vorgesehen werden.

(3) Verwaltungsstrafen sind besonders vorzusehen für

1. die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung von Pflegeplätzen,
2. die Aufnahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren ohne erforderliche Pflegebewilligung,
3. den Betrieb von Heimen oder sonstigen Einrichtungen ohne die erforderliche Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers,
4. die Unterlassung der Anzeige des Betriebes von Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung Jugendlicher (§ 23),
5. die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung der Annahme an Kindesstatt.

ZWEITER TEIL

Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht

Amtshilfe

§ 36. Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs dem Jugendwohlfahrtsträger bei der Vollziehung seiner Aufgaben zur Hilfe verpflichtet.

Mitteilungspflicht

§ 37. (1) Die Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, und die

Organe der öffentlichen Aufsicht haben den Jugendwohlfahrtsträgern alle bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.

(2) Wirkt ein Minderjähriger oder ein ihm gegenüber Unterhaltpflichtiger im Einzelfall an der Ermittlung seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse nicht ausreichend mit, so haben die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber auf Ersuchen des Jugendwohlfahrtsträgers über das Versicherungs- oder Beschäftigungsverhältnis der Genannten Auskunft zu geben. In gleicher Weise haben die Finanzämter innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs über die für die Besteuerung von Einkünften oder Vermögen der Genannten maßgebenden Tatsachen Auskunft zu geben.

Befreiung von der Pflicht zur Errichtung öffentlicher Abgaben

§ 38. (1) Eingaben an den Jugendwohlfahrtsträger in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt, ausgenommen Anträge gemäß den §§ 15 Abs. 3, 22 und 24 Abs. 3, sowie Vereinbarungen gemäß § 39 sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Die Verhandlungsschriften, Beurkundungen und Ausfertigungen, die in den Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt vom Jugendwohlfahrtsträger errichtet oder beurkundet werden, sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Vereinbarungen über die Kosten der vollen Erziehung

§ 39. Vereinbarungen über das Tragen oder den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung (§ 33), die mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

Gerichtliches Verfahren zur Bestimmung der Kosten der vollen Erziehung

§ 40. Soweit eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung (§ 33) nicht zustande kommt, entscheidet darüber, unabhängig vom Alter des Kindes, auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers das Pflegschafts(Vormundschafts)gericht im Verfahren Außerstreitsachen.

Anerkennung der Vaterschaft

§ 41. (1) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind hat jeder Jugendwohlfahrtsträger zu beurkunden und zu beglaubigen.

(2) Der Jugendwohlfahrtsträger hat Ausfertigungen der von ihm beurkundeten Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und der ihm hiefür übergebenen

872 der Beilagen

11

beglaubigten Erklärungen der zuständigen Personenstandsbehörde, gegebenenfalls auch dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu übermitteln.

DRITTER TEIL**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954, in der geltenden Fassung tritt, sofern es nicht durch das Bundesgesetz über die Änderung des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz — KindRÄG) außer Kraft gesetzt wird, mit 30. Juni 1989 außer Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

§ 43. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze der Länder haben die Anwendung des neuen Rechtes auf die im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens anhängigen Verfahren und Maßnahmen vorzusehen. Für anhängige Verwaltungsstrafverfahren hat sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu richten, es sei denn, daß das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger

wäre. Erziehungsmaßnahmen des bisherigen Rechtes sind je nach ihrem Inhalt in Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung oder der vollen Erziehung im Sinn dieses Bundesgesetzes überzuleiten.

§ 44. Das dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG zustehende Recht hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auszuüben.

§ 45. (1) Mit der Vollziehung des unmittelbar anzuwendenden Bundesrechts ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung sind betraut

1. bezüglich der §§ 37 und 38 Abs. 1, soweit sie die Finanzämter sowie die Stempel- und Rechtsgebühren betreffen, der Bundesminister für Finanzen,
2. bezüglich des § 37, soweit er die Träger der Sozialversicherung betrifft, der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
3. bezüglich der §§ 39 und 40 der Bundesminister für Justiz.

§ 46. In den einzelnen Ländern treten mit Wirkungsbeginn des jeweiligen Ausführungsgesetzes die §§ 1 bis 17, der § 18 bezüglich der Z 1, 3, 4, 6 und 7, die §§ 19 bis 35, dann die §§ 37 bis 42 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954, in der geltenden Fassung außer Kraft.

12

872 der Beilagen

/2

Entschließung

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ersucht, dem Nationalrat vier Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich

erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 — JWG), über die Auswirkungen dieses Gesetzes einschließlich der zahlenmäßigen Anwendung der neuen Bestimmungen (Jugendwohlfahrtsstatistik) zu berichten.